

## Zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung ist bereits von der Bundesregierung und vom Bundesrat beschlossen. Es ist jetzt Ländersache, sie umzusetzen. An dieser Stelle beginnen aber die Diskussionen. Die Bevölkerung möchte vor den Freigelassenen, die sich einer Straftat schuldig gemacht und mit Freiheitsentzug bestraft wurden, geschützt sein. Bei diesen Straftätern handelt es sich um gefährliche Personen, die auch nach ihrer Entlassung aus einer Strafanstalt wieder straffällig werden können und deshalb in die Sicherheitsverwahrung kommen, juristisch gesehen aber keine Straftäter mehr sind, weil sie ihre Strafe verbüßt haben. Am 28. Februar wird wahrscheinlich ein Häftling aus der Sicherheitsverwahrung entlassen, weil seine Verwahrdauer abgelaufen ist.

Der Streit in Berlin und im Land Brandenburg geht um die Gründe für eine Sicherheitsverwahrung, die nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nicht zulässig ist und solch ein Gesetz vom Grundgesetz ausdrücklich verboten, also verfassungswidrig ist. Ein Freiheitsentzug nach einer verbüßten Strafe ist nur bei einer wesentlich schwerwiegenden psychischen Erkrankung erlaubt, um im Einklang mit dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Urteils des EGMR zu stehen. Gefährliche Straftäter mit einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung dürfen daher weiter eingesperrt bleiben, so das EGMR. Diese Diagnose wird aber selten gestellt, weil sie falsch sein kann; denn die diagnostische Schärfe ist bei psychischen Erkrankungen geringer als bei organischen. Die üblichen diagnostischen Verfahren versagen nämlich bei diesen Kranken, und eine Fehldiagnose geht zu Lasten des Straftäters, der seine Strafe im Strafvollzug bereits abgessen hat. Die Furcht des Gesetzgebers vor einer Freilassung von psychisch Kranken Straftätern gegenüber der Bevölkerung war so groß, dass er, der Gesetzgeber in Gestalt des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, in die Trickkiste der Begriffsbestimmungen gegriffen und den Begriff der psychischen Störung neu in das Gesetz aufgenommen hat, um den Beschluss des EMGR zu umgehen. Neuerdings reicht also eine psychische Störung, um einen Straftäter nach Verbüßung seiner Haftstrafe weiter in Gewahrsam zu halten. Der Normalbürger mag mit diesem Gesetzestext zufrieden sein, Juristen werden berechnete Einwände haben.

Psychiater werden sich hüten, die besondere Gefährlichkeit eines Straftäters mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Sie werden die Diagnosestellung einer nur wahrscheinlichen Gefährlichkeit bevorzugen, die für eine Sicherheitsverwahrung aber nicht reicht. Nach Schätzungen von Sachverständigen wird auf etwa 1000 Personen die Gefährlichkeit mit nicht hinreichender Sicherheit zutreffen, die nach ihrer Haftentlassung trotzdem in

Sicherheitsverwahrung bleiben. Dem juristischen Missbrauch ist damit Tür und Tor geöffnet. So war man in allen kommunistischen Diktaturen verfahren, um politisch Missliebige aus dem Verkehr zu ziehen. Mir ist bekannt geworden, dass man vor einer anstehenden „demokratischen“ Wahl in der DDR Menschen, die auffällig die Wahl im Vorfeld kritisiert hatten, kurzfristig in die Psychiatrie hat einweisen lassen. Unter den politischen Bedingungen waren sie sicherlich psychisch gestört, weil sie nicht an den Sieg des Sozialismus glaubten. Unter den beschriebenen politischen Bedingungen, die immer auch seelische Belastungen sind, wächst auch die Zahl der psychisch Kranken. Die Belastungen in einer Marktwirtschaft mit einem Überforderungssyndrom mit steigenden Anforderungen, denen viele nicht gewachsen sind, steigt die Zahl der psychisch Gestörten. Bereits die verdeckten Psychosen werden auf 20% geschätzt. Wenn sich dazu noch die Zahl der psychisch Gestörten addiert, landet die Mehrzahl der Bevölkerung auf der Couch und ist zumindest aus der Sicht der Psychologen behandlungsbedürftig. Die Krankenkassen werden sich nicht freuen, denn der Krankenstand mit dieser Diagnose wächst bereits in beängstigender Weise. Nachdenken ist angesagt, weil es sich um gefährliche Schwerverbrecher handelt, die wegen Tötungs- und Sexualdelikten ihre Strafe absitzen. Allein in Berlin befinden sich noch 20 Schwerverbrecher in Sicherungsverwahrung, deren Entlassung ansteht. Diese Männer profitieren jetzt von der Gesetzeslücke, die keine unbestimmte Dauer ihrer Sicherungsverwahrung vorsieht. Ist das eine Lücke im Gesetz oder ist das ganze Gesetz juristischer Murks? Eine Diskussion scheint mir geboten!

Dr. Else Ackermann

Neuenhagen, den 7. Januar 2011